

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Kundmachung

Gemäß § 3 Abs. 7 und 7a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die Marktgemeinde Markgrafneusiedl, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Manak, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 27. April 2018 einen Antrag betreffend das Vorhaben „Trockenbaggerung Koller X“ gestellt, die Behörde möge das Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G einleiten und mit Bescheid aussprechen, dass das Projekt nicht im vereinfachten Verfahren bewilligt werden kann.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Juni 2018, RU4-UF-12/001-2018, wurde der Antrag der Marktgemeinde Markgrafneusiedl, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Manak, 1010 Wien, zurückgewiesen

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass ein Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 nur auf Antrag des Projektwerbers, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes oder von Amts wegen einzuleiten ist. Die jeweilige Standortgemeinde oder Eigentümer von Grundstücken im Nahebereich eines möglicherweise UVP-pflichtigen Vorhabens sind nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000 nicht antragslegitimiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Markgrafneusiedl, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung,

<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur